

Satzung des Fußball Club 1949 Gambach e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußball Club 1949 Gambach“ mit dem Namenszusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 35516 Münzenberg, Stadtteil Gambach. Er wurde gegründet am 01. August 1949 und ist beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter der Geschäftsnummer VR 1241 in dem Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke

1. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Zur Erfüllung obiger Zwecke kann der Verein Übungsleiter/-innen einsetzen, deren etwaige Ansprüche auf Aufwändungsersatz, Auslagenersatz, u.ä., in der Finanzordnung des Vereins (vgl. §8 Ziff. 7 der Satzung) geregelt sind.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke werden in §2 der Satzung näher erläutert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer alleinigen Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
3. Der Gesamtvorstand gem. §8 Ziff. 1. der Satzung ist ermächtigt, eine Ehrungsordnung zu erlassen. Einzelheiten zu Ehrungen und Auszeichnungen ergeben sich aus dieser Ehrungsordnung.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und die Vereinsziele aktiv und/oder fördernd zu unterstützen und die Satzung anerkennen.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen. Der Antrag muß den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, er soll den Beruf und den Familienstand des Antragstellers enthalten. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haftet/haften und sich in dem Aufnahmeantrag entsprechend zu verpflichten hat/haben.
- c) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Gesamtvorstands erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen und muss begründet werden.
- d) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der Vereinszwecke und der in der Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Gespeicherte Daten im obigen Sinne werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Veränderung und der Übermittlung ihrer vorgenannten Daten im Rahmen der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit sowie auf Löschung seiner Daten im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Television sowie elektronischer Medien zu.

2. Mitglieder

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- a) Jugendmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Senioren

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
- b) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten oder Straftaten sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und zu begründen.
- c) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftliche Beschwerde an den Gesamtvorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf die Mitteilung des Ausschlusses folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es neun Monate mit der Entrichtung von Beiträgen in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift diese Rückstände nicht ausgeglichen hat.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere solche zur Zahlung von Beiträgen und von Umlagen, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand, vgl. §8 Ziff. 2. der Satzung, einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Eine vorgesehene Versammlung soll vier Wochen vor deren Durchführung in der Butzbacher Zeitung oder durch einfachen Brief oder per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder an die zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds angekündigt werden; gleichzeitig sollen die Mitglieder darauf hingewiesen werden, dass sie Anträge, über die in der Versammlung beschlossen werden soll, bis spätestens drei Wochen vor der vorgesehenen Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen haben. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung in der Butzbacher Zeitung oder durch einfachen Brief oder per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift oder an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds zu erfolgen. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
5. Die Tagesordnung, die in der Einladung anzugeben ist, soll enthalten:
 - a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands und der Sportlichen Leiter
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahlen (Vorstand für zwei Jahre; zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, wobei in der ersten Mitgliederversammlung, die auf den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieser Satzung folgt, der zweite Kassenprüfer lediglich für ein Jahr gewählt wird)
 - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - f) Verschiedenes
6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der 1. Schriftführer oder der 2. Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziff.10., die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wird die persönliche Ausübung ihres Stimmrechts zugestanden. Das Stimmrecht eines Mitglieds, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Übt/üben der/die gesetzlichen Vertreter aus.
10. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Im Übrigen gelten die vorhergehenden Ziff. 2. und 4. bis 10. entsprechend. Ziff. 4 gilt mit der Maßgabe, dass ausschließlich durch einfachen Brief verfahren wird

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schatzmeister
 - d) dem 2. Schatzmeister
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem 1. Sportlichen Leiter Senioren
 - h) dem 2. Sportlichen Leiter Senioren
 - i) dem 1. Sportlichen Leiter Frauen- und Mädchen Fußball
 - j) dem Spielausschussvorsitzenden
 - k) dem 1. Sportlichen Leiter Jugend
 - l) dem 2. Sportlichen Leiter Jugend
 - m) den maximal 5 Beisitzern

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, ab ihrem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Zum geschäftsführenden Vorstand, der den Vorstand im Sinne des § 26 BGB darstellt, zählen:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schatzmeister
 - d) der 1. Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Gesamtvorstands im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtsperiode ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zu Neuwahlen ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu beauftragen. Eine Personalunion ist zu vermeiden. Das beauftragte Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Scheidet innerhalb einer Amtsperiode zusätzlich ein zweites Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, hat der verbleibende geschäftsführende Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des zweiten Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Ergänzungswahlen hinsichtlich der ausgeschiedenen Mitglieder durchzuführen. Liegt bereits ein Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung vor, ist es nicht notwendig, eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn der zeitliche Rahmen von drei Monaten wäre um mehr als drei Wochen überschritten.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, welches nicht vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB ist, in der laufenden Amtsperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in das vakante Vorstandsamt hinein zu wählen. Das so in den Gesamtvorstand gewählte Vereinsmitglied übt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher Neuwahlen stattfinden, aus.
7. Der Gesamtvorstand i.S.d. Ziff. 1. beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist ermächtigt, eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung für den Vorstand und eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Versammlungen/Sitzungen zu beschließen, zu ändern und aufzuheben. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Vereinsordnungen zu beschließen, zu ändern und aufzuheben. Die genannten Ordnungen und weitere Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Folgende Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden: Beitragsordnung, Ehrungsordnung.

§ 9 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu beschließen, die u. a. die Art und Weise der Zahlung von Beiträgen und die Geltendmachung von Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugskosten regelt. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Fälligkeit und nachfolgender Mahnung im Rückstand, ist der Verein im Weiteren berechtigt, Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugskosten geltend zu machen. Beträgt der Rückstand seit Fälligkeit mehr als drei Monate, so kann der offene Beitrag nebst den angefallenen Kosten, z.B. Mahnkosten, auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden.

§ 10 – Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags des jeweils zahlungspflichtigen Mitglieds nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Über die Erhebung von Umlagen, deren Höhe und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 – Darlehen

Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben, die das Anlagevermögen des Vereins erhöhen, also z.B. der Aus/Umbau des Vereinsheims, der Neubau von Umkleide-/Duschkabinen, kann die Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ermächtigen, ein Vereinsdarlehen aufzunehmen.

§ 12 – Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat.

Vorsitzender der Ausschüsse ist er 1. Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§13 – Auflösungsbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, vgl. § 7 Ziff. 10. der Satzung, sofern die Auflösung nicht aufgrund der betreffenden §§ des BGB erfolgt.
2. das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nicht unter den Mitgliedern aufzuteilen, sondern es fällt an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Gambach zu verwenden hat.
3. Im Falle der Gründung eines neuen örtlichen Vereins im Stadtteil Gambach, mit den gleichen Satzungszwecken, soll die Stadt Münzenberg diesem das noch vorhandenen Vermögen übereignen.

§ 14 – Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft und löst die Satzung vom 06. November 2009 ab.

35516 Münzenberg/Gambach, der 22.03.2013